Preisblatt L – gültig ab 01.01.2024

Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Preistabelle I			
	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh	
Mittelspannung	39,46	7,61	
Niederspannung	44,95	9,35	

Preistabelle II		
	Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	209,12	0,83
Niederspannung	210,6	2,72

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten aller vorgelagerten Netzbetreiber: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung sowie einer Änderung der Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen.

Preisblatt B - gültig ab 01.01.2024

Preise für Lieferung von Blindarbeit

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsföuss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz von TRIDELTA Energieversorgung GmbH den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen, welche im Internet unter

https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Stromnetz/Technische Anschlussbedingungen

für das Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Hochspannungsnetz veröffentlicht bzw. bekanntgegeben sind, entspricht.

Soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen geschlossen sind, gilt für die Netzanschlüsse außerhalb des Hochspannungsnetzes folgende Regelung zur Blindarbeit:

Positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* in Höhe von 50% (entspricht cos ϕ = 0,90) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit ist zulässig.

Die obigen Werte sind als 1/4-Stunden-Mittelwerte zu bestimmen.

Die zulässigen Grenzen übersteigende positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* werden dem Kunden mit jeweils **1,10 Ct/kvarh** in Rechnung gestellt.

In den $\frac{1}{4}$ - Stunden, in denen vollständig oder auch nur teilweise Wirkarbeit in das Netz der TRIDELTA Energieversorgungs GmbH eingespeist wird, findet keine Blindarbeitsberechnung statt.

Für alle Netzanschlüsse wird die Blindarbeitsberechnung monatlich mit den laufenden Netzentgeltberechnungen durchgeführt.

^{*}vgl. DIN 43863-3: 1997 EDIS, Ziffer 3 und nachfolgeregelung DIN EN 62056-61: 2002 OBIS
**gesetzliche und vertragliche Regelungen bleiben unberührt

Preisblatt N - gültig ab 01.01.2024

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Netznutzung mittels Lastprofilen:

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Nettopreis	98,82	9,18
Bruttopreis	117,6	10,92

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von TEN Thüringer Energienetze GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer i. H. v. zurzeit 19 %. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Preisblatt V - gültig ab 01.01.2024

Entgelte für Messtellenbetrieb

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle I	
Messaufgabe	Messstellenbetrieb* jährlich in €
Mittelspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	673,05
Niederspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	240,32

Preistabelle II	
Messaufgabe	je Messung* in €
Zusätzliche Messung Niederspannung	15,46

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

^{*} pro Vorgang, d.h. je reelle Marktlokation, auch bei gepoolten Anlagen gemäß § 17 Absatz 2a StromNEV.

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt VN - gültig ab 01.01.2024

Entgelte für vermiedene Netzentgelte

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) vom 25.07.2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

- 1. nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder
- 2. nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers 50 Hertz Transmission GmbH haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet, Stand 31.12.2016.

Die vermiedenen Netzentgelte ab 01.01.2024 ergeben sich daher wie folgt:

Entgelte der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene	Leisungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	61,15	0,06
Umspannung in Mittelspannung	77,66	0,11
Mittelspannung	91,74	0,06
Umspannung in Niederspannung	94,36	0,79
Niederspannung	116,31	0,71

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Umlagen Strom (gültig ab 01.01.2024)

Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 6 KWK-G

Die aufgeführte Umlage nach § 19 StromNEV wird im Jahr 2024 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Letztverbraucher	Letztverbraucher	Letztverbraucher
Jahr	Gruppe A' - in Ct/kWh-	Gruppe B' - in Ct/kWh-	Gruppe C'* - in Ct/kWh -
2024	0,643	0,050	0,025
2023	0,417	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G i. d. aktuellen Fassung

Letztverbraucher Gruppe A':

Letztverbraucher zahlen jeweils für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt. Zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbraucher Gruppe C'*:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen haben*, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG i. V. m. § 27 KWK-G

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird im Jahr 2024 in von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Jahr	Letztverbraucher
	- in Ct/kWh -
2024	0,656
2023	0,591

Gem. § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für <u>stromkostenintensive Unternehmen</u> nach § 64 EEG nicht von der TEV TRIDELTA Energieversorgungs GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Preisblatt Umlagen 2024

^{*}Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLAV

Die Umlage wird seit 01.01.2023 nicht mehr erhoben.

KWK-G - Umlage

Die aufgeführten KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2024 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Jahr	Letztverbraucher	
	- in Ct/kWh -	
2024	0,275	
2023	0,357	

Gem. § 27 KWK-G wird die KWK-G-Umlage für <u>stromkostenintensive Unternehmen</u> nach § 64 EEG nicht von der TEV TRIDELTA Energieversorgungs GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie zudem auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.